

Gemeinde Bresegard

erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des
Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Bresegard nach § 3 BauGB. Aufgrund des der
Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust und des Amtes
für Raumordnung und Landesplanung erfolgte die
Überarbeitung des F-Planes.

Der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am
14.05.1999

gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächen-
nutzungsplanes der Gemeinde Bresegard, bestehend aus der
Planzeichnung und der Begründung, liegt

vom 06.07.1999 – 10.08.1999

im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow,
während der

Dienstzeit:

Mo: 8.30 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr

Di: 8.30 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

Do: 8.30 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr

Fr: 8.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf
Anregungen

und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der
auslegenden Stelle vorgebracht werden.

gez. Weber, Bürgermeisterin

Gemeinde Strohkirchen

**Genehmigung der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Feldweg“ der
Gemeinde Strohkirchen**

Die von der Gemeindevertretung Strohkirchen in der Sitzung
vom 07.04.1999 beschlossene 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Feldweg“ der Gemeinde
Strohkirchen, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und
Begründung

ist mit Schreiben vom 16.06.1999, AZ: 100/09/99, durch den
Landkreis genehmigt worden. Die Auflagen aus der
Genehmigung wurden erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt
gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Feldweg“
tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Plan im Amt Hagenow-
Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, Bauamt, während der
üblichen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt
Auskunft verlangen.

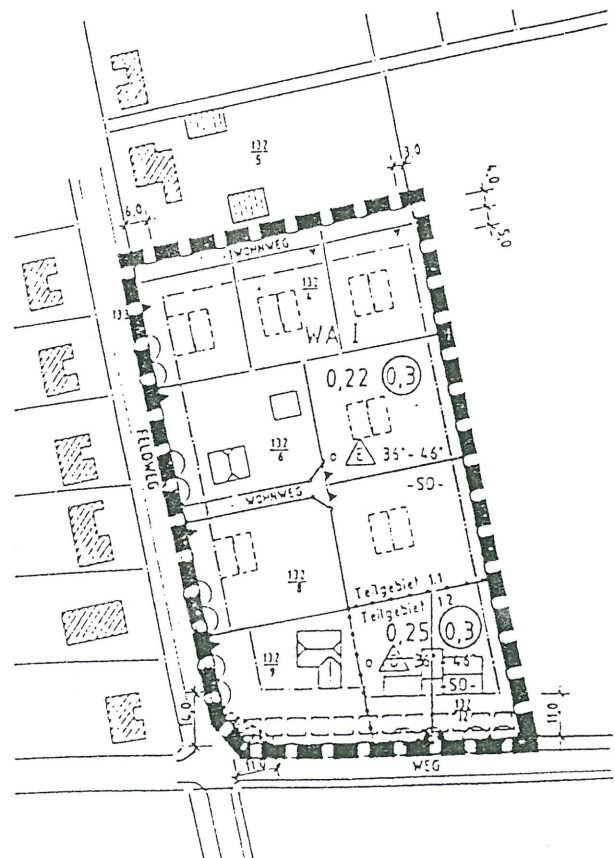
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB
über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren
Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu
beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen
von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel
in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und
Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der
Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser
Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend
gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der
Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen
soll, darzulegen.

gez. Güldenpenning, Bürgermeisterin

TEIL A - PLANZEICHNUNG - M. 1 : 1000

**1. ÄNDERUNG ZUM B-PLAN NR. 1
„AM FELDWEG“
GEMEINDE STROHKIRCHEN**



Schweine aus der Freilandhaltung!

Wir bieten ständig zu günstigen Preisen aus eigener Produktion an:

Top gesunde Ferkel aller Gewichtsklassen zum Weitermästen oder als Spanferkel
Vollfleischige Mastschweine zur Hausschlachtung, Schweinehälften tiefkühlfertig frei Haus

Unser Angebot:

Schweinehälfte fix und fertig zerlegt, frei Haus für nur DM 199,-
Spanferkel fertig zubereitet, gegrillt oder gebacken, nur DM 12,00 je kg

Landwirtschaftlicher Betrieb Groth & Woldt GbR, Ausbau 1, 19230 Strohkirchen

Telefon: 038751/20045

Mitglied im Verein „Freilandhaltung von Schweinen e.V.“

Artgerechte Tierhaltung - Schonende Mast auf rein pflanzlicher Basis - Qualitätsgarantie